

Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Vom 5. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Rechtsgrundlagen	2
2 Leistungen der Kindertagespflege	2
3 Grundsätze der Förderung	3
4 Fördervoraussetzungen	3
5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
5.1 Persönliche Voraussetzungen	5
5.2 Formale Voraussetzungen	6
5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege	6
5.4 Qualifizierung	7
5.5 Pflichten der Kindertagespflegeperson	7
6 Großtagespflegestelle	8
6.1 Definition	8
6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	8
6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten	8
6.4 Fachliche Ausgestaltung	8
6a Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen	8
7 Vergütung	9
7.1 Anspruchsvoraussetzungen	9
7.2 Bestandteile der Vergütung	9
7.3 Geldleistung	9
7.3.1 Zahlungszeitraum	10
7.3.2 Auszahlung der Geldleistung	10
7.3.3 Vertragszeiten	10
7.4 Versicherungen.....	11
7.4.1 Unfallversicherung.....	11
7.4.2 Rentenversicherung	11
7.4.3 Krankenversicherung	11
7.4.4 Pflegeversicherung.....	11
7.4.5 Auszahlung der Erstattung	12
8 Verfahren	12
9 Elternbeitrag	12
10 Inkrafttreten	12
Anlage	13

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am 5. September 2012 und am 10. September 2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Beckum Beckum erbringt für ihre Einwohner(innen) Leistungen der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie richtet sich insbesondere an Kinder in den ersten 3 Lebensjahren. Die Kindertagespflege wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreut, erbracht. Durch diese Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der KindertagesKindewrtagespflegepflege für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum geregelt.

Für die von den Eltern zu zahlenden Kostenbeiträge zur Kindertagespflege gilt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung). Eltern im Sinne dieser Richtlinien umfasst auch andere Personensorgeberberechtigte oder Erziehungsberechtigte, soweit sie Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

1 Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buches (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NRW) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

- SGB VIII: §§ 22, 23 ,24 , 24 a in Verbindung mit § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit AG – KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- KiBiz: §§ 1 bis 4, § 13, § 17

2 Leistungen der Kindertagespflege

(1) Folgende Leistungen werden durch die Stadt Beckum in Kooperation mit dem Mütterzentrum Beckum e. V. als örtlicher Fachvermittlungsstelle erbracht:

- die Information und Beratung von Eltern,
- die Annahme der Bedarfsanmeldung,
- die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird,
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

(2) Folgende Leistungen werden ausschließlich durch die Stadt Beckum vorgenommen:

- Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen.
 - Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.
 - Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.
- (3) Die Ausbildung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen erfolgen durch den Mütterzentrum Beckum e.V. oder einen anderen anerkannten Bildungsträger.

3 Grundsätze der Förderung

(§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 3 b, 13 und 17 KiBiz)

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Sie soll:

- die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes unterstützen,
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen und
 - Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.
- (2) Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall ergänzend Kindertagespflege angeboten werden.
- (3) Die Inanspruchnahme setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern der Stadt Beckum oder der örtliche Fachvermittlungsstelle spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme den für Ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben.

4 Fördervoraussetzungen

(§ 24 SGB VIII)

- (1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 35 Wochenstunden ist der individuelle Bedarf gesondert nachzuweisen. Für Kinder unter 1 Jahr sind die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II die zentralen Kriterien für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege. Daneben werden auch solche Kin-

der einbezogen, die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen. Die Stadt Beckum entscheidet, in welchen Fällen die Förderung in Kindertagespflege für das Wohl des unter 1-jährigen Kindes geeignet und erforderlich ist.

Folgende Nachweise müssen für die Genehmigung erbracht werden:

- Bescheinigung über die Arbeitszeiten des Arbeitgebers oder Schul- bzw. Studienbescheinigungen,
 - Vorlage der Eingliederungsvereinbarung eines Jobcenters,
 - Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin neu ausgestellt wird.
- (2) Die von der Stadt Beckum geprüften und/oder vermittelten Kindertagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert. Die Gewährung der Vergütung (siehe Abschnitt 8 dieser Richtlinien) an unterhaltspflichtige Personen (zum Beispiel Großeltern) erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann, wenn diese aufgrund der Betreuung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis aufgeben haben.
- (3) Die Betreuungszeit soll mindestens 10 Wochenstunden betragen. Über abweichende Betreuungsregelungen entscheidet die Stadt Beckum.
- (4) Die Summe der Betreuungszeiten in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen soll 45 Wochenstunden nicht überschreiten.“

5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

- (1) Die Ausübung der Kindertagespflege laut § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Geeigneten Personen wird auf Antrag eine Kindertagespflegerlaubnis für längstens 5 Jahre erteilt.
- (2) Geeignet sind Personen, die die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege haben. Soweit sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans besitzen.
- (3) Die Stadt Beckum stellt die Eignung von Kindertagespflegepersonen fest. Bei der Prüfung berücksichtigt sie die in den Abschnitten 6.1 und 6.2 dieser Richtlinien genannten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) enthalten. Die Eignungsfeststellung unterliegt der Überprüfung.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Personen, die eine Tätigkeit als Kindertagespflegperson anstreben, sollen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

Die Person

- besitzt mindestens den Hauptschulabschluss (10. Klasse),
- hat das 21. Lebensjahr vollendet,
- hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegperson auseinandergesetzt,
- hat eine positive Grundhaltung zu Kindern, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt und einer gewaltfreien Erziehungsvorstellung zum Ausdruck kommt,
- ist zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung bereit,
- hat Erfahrungen im Umgang mit Kindern,
- verfügt über soziale und kommunikative Kompetenzen wie zum Beispiel Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,
- ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen,
- kann die Bedürfnisse der Kindertagespflegekinder und der eigenen Familie in Einklang bringen,
- verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an,
- arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegpersonen zusammen,
- ist zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens bereit,
- hat ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen,
- beabsichtigt eine längerfristige Ausübung der Kindertagespflege,
- ist zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen bereit,
- ist psychisch und physisch belastbar; es gibt keine medizinische Gründe (zum Beispiel Suchterkrankungen, psychische Krankheiten), die gegen die Arbeit mit Kindern sprechen,
- lebt in einem unterstützenden und stabilen familiären Rahmen bezogen auf den/die mögliche(n) Partner(in) der Kindertagespflegperson sowie eigene Kinder,
- verfügt über Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, die einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung von Kindern gewährleisten,
- hat während der Kindertagespflegetätigkeit keinen Bedarf an Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII; eventuell in der Vergangenheit beanspruchte Hilfe

zur Erziehung ist positiv beendet; ausgenommen sind Hilfen nach § 35 a SGB VIII; hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung legen Antragsteller(innen) folgende Unterlagen vor:

- a) Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis
- b) Tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweis über die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson
- d) Nachweis über die Teilnahme am Kurs Erste-Hilfe am Kind
- e) Bescheinigung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die nicht Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung beziehungsweise deren positiven Beendigung.
- f) Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
- g) Ärztliche Bescheinigung, dass medizinische Gründe einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht entgegenstehen.
- h) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für jede im Haushalt lebende volljährige Person. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre aktualisiert werden.

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollen folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

- die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder,
- die Räume sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet; die Räume sind rauchfrei; im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten,
- die Ausstattung mit altersentsprechendem Beschäftigungs- und Spielmaterial für jedes Kind ist ausreichend vorhanden und in gutem Zustand,
- ein eigener Garten ist vorhanden oder ein Spielplatz oder Park ist gut erreichbar,
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt,
- die Ernährung ist ausgewogen, gesund und auf die kindlichen Bedürfnisse abgestimmt,
- ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung,
- für jedes Kind unter 3 Jahren ist ein eigener Schlafplatz vorhanden,
- bei Schulkindbetreuung stehen altersangemessene Arbeitsplätze zur Verfügung,

- der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert,
- ein Verbandkasten nach DIN 13157 "Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C" ist vorhanden.

5.4 Qualifizierung

- (1) Kursteilnehmer(innen) werden unter Berücksichtigung des Lehrplans „Das DJI-Curriculum – Fortbildung von Tagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstitut e. V. (Herausgeber) entlang des bundesweit fachlich akzeptierten Standards von 160 Unterrichtseinheiten durch den Mütterzentrum Beckum e. V. oder einen anderen anerkannten Bildungsträger zu Kindertagespflegepersonen qualifiziert
- (2) Die Kosten einer Qualifizierung werden durch die Stadt Beckum nicht übernommen. Die Kursteilnehmer(innen) der Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V. werden zunächst von den Kosten freigestellt.“
- (3) Die Kursteilnehmer(innen) der kostenlosen Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V. verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von 3 Jahren Kindertagespflegeplätze bereit zu stellen. Wenn dies nicht erfolgt, sind die Kosten der Qualifizierung von den Kursteilnehmer(inne)n an die Stadt Beckum zu erstatten. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der 3 Jahresfrist beendet wird. Abweichende Regelungen hiervon sind im Einzelfall möglich.
- (4) Die Teilnahme an Weiterbildungen in der Kindertagespflege mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren sowie die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind alle 3 Jahre sind Voraussetzung für die Verlängerung der Kindertagespflegeerlaubnis.
- (5) Die fristgerechte Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungen sowie über die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind und des erweiterten Führungszeugnisses liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen grundsätzlich zur Nichtverlängerung oder Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis.

5.5 Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Stadt Beckum unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.
- (2) Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Abschnitt 5.3 dieser Richtlinie bei Verhinderung einer anderen Kindertagespflegeperson vertretungsweise bis zu 2 Kinder zusätzlich über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen betreuen (Vertretungsperson). Die Vertretungsperson beteiligt die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V.
- (3) Ist eine Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen erforderlich, sorgt die Stadt Beckum für Ersatz. Muss die Stadt Beckum für eine Ersatzbetreuung sorgen, ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens 8 Wochen vorher

durch die ständige Kindertagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.“

6 Großtagespflegestelle

6.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und bis zu 9 Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen (Großtagespflegestelle). Zumindest eine Kindertagespflegeperson soll in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (bis zu 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. Vor allem bei der Altersgruppe der 0- bis 3-jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Kindertagespflegezeit haben.

6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Alle Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle müssen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI-Curriculums nachweisen.

Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens einer Kindertagespflegeperson wird empfohlen.

6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- (1) Die Großtagespflege kann in angemietetem oder nicht privat genutztem, geeignetem Wohnraum stattfinden. Der Wohnraum ist geeignet, wenn er den Anforderungen des Abschnitts 5.3 dieser Richtlinien entspricht. Bevorzugt soll sich der Wohnraum im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Eine Beteiligung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich.
- (2) Soll die Kindertagespflege in einer Kindertageseinrichtung stattfinden, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu beteiligen.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle legen die beteiligten Kindertagespflegepersonen der Stadt Beckum im Rahmen der Eignungsprüfung ein pädagogisches Konzept vor. In dem Konzept müssen auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden. Inhalte des Konzeptes sollen zum Beispiel Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Alter der Kinder, zeitliches Angebot, möglicher Tagesablauf und Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson sein. Darüber hinaus legen die beteiligten Kindertagespflegepersonen ein Finanzierungskonzept vor, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

6a Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen

- (1) Für Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt sind, gelten diese Richtlinien entsprechend. Der Träger stellt dies durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen sicher.

- (2) Der Träger stellt die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflegepersonen, deren Fortbildung sowie die allgemeine Fachberatung und die Beratung in Fragen von Kindeswohlgefährdung sicher.“

7 Vergütung

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflegepersonen, die von der Stadt Beckum oder dem Mütterzentrum Beckum e. V. vermittelt werden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum eine Vergütung nach den Kriterien des § 23 Absätze 2 und 2 a SGB VIII.
- (2) Der Anspruch auf die Vergütung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Eltern bei der Stadt Beckum zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.
- (3) Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson schließen eine Förderung durch die Stadt Beckum aus. Ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen ist zulässig.

7.2 Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung beinhaltet:
 - a) Eine angemessene Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes.
 - b) Die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgeschlossen worden ist.
 - c) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.
 - d) Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.

7.3 Geldleistung

- (1) Die Geldleistung nach Abschnitt 7.2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinien bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Anlage zu diesen Richtlinien.
- (2) Bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird der monatliche Kindertagespflegeumfang zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über

einen Zeitraum von 4 Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.

- (3) Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.
- (4) In Anlehnung an die Regelung des § 19 Absatz 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5 Prozent zum 1. August eines Jahres, erstmals zum 1. August 2015.

7.3.1 Zahlungszeitraum

- (1) Der Anspruch auf die monatliche Pauschale besteht für die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses. Er beginnt frühestens ab dem Datum der Antragstellung. Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis nicht am 1. eines Monats, verringert sich der Anspruch für diesen Monat für jeden Kalendertag um 1/30 der pauschalierten Geldleistung.
- (2) Der Beginn und die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses werden mittels Bescheid durch die Stadt Beckum festgesetzt.
- (3) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses der schriftlichen Kündigung durch die Eltern. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Stadt Beckum ist unverzüglich schriftlich über die Beendigung zu informieren.
- (4) Bei Kindern, die für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagschule angemeldet worden sind, endet der Zahlungszeitraum, am letzten Tag des Monats, der dem Monat voraus geht, ab dem für das Kind ein Einrichtungsplatz vorgehalten wird.“

7.3.2 Auszahlung der Geldleistung

Die erste Auszahlung der Geldleistung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat zum 1. des Monats im Voraus. Veränderungen sind der Stadt Beckum frühzeitig – mindestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung – schriftlich mitzuteilen.

Bei Veränderungen werden die Pauschalen angepasst.

7.3.3 Vertragszeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt die vertraglich mit Eltern vereinbarten Kindertagespflegezeiten sicher. Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegezeit nicht selbst sicherstellen kann, organisiert sie eine geeignete Vertretungsperson (siehe Abschnitt 6 Absatz 5 dieser Richtlinien).
- (2) Die Vertretungsperson weist ihre Eignung durch Vorlage einer gültigen Kindertagespflegeerlaubnis bei der Stadt Beckum nach.
- (3) Die Eltern, die Kindertagespflegeperson und die Vertretungsperson erklären rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Vertretung, schriftlich gegenüber der Stadt Beckum ihr Einverständnis zu der Vertretung.

- (4) Bei einer Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen wird die Vertretungsperson direkt von der Stadt Beckum vergütet. Es erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung bei der Kindertagespflegeperson.

7.4 Versicherungen

Kindertagespflegepersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet sich bei Sozialversicherungsträgern anzumelden beziehungsweise können sich privat versichern. Die nachgewiesenen angemessenen Beiträge zu diesen Versicherungen werden von der Stadt Beckum wie folgt erstattet.

7.4.1 Unfallversicherung

Die selbstständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden. Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Kindertagespflegeverhältnis, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beiträge.

7.4.2 Rentenversicherung

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450 € beträgt. Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden durch die Stadt Beckum hälftig erstattet.
- (2) Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450 € können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen wird die Hälfte des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

7.4.3 Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst versichern. Erstattet werden 50 Prozent eines angemessenen Beitrages. Angemessen ist der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientiert.

7.4.4 Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst versichern. Erstattet werden 50 Prozent eines angemessenen Beitrages. Angemessen ist der Regelbeitrag für die gesetzliche Pflegeversicherung oder der Beitrag für eine private Pflegeversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

7.4.5 Auszahlung der Erstattung

Die Stadt Beckum zahlt die Erstattung der Versicherungsbeiträge auf schriftlichen Antrag aus. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder privaten Versicherungen sind dem Antrag beizufügen. Zahlungsnachweise für die Unfallversicherung sind dem Antrag beizufügen. Zahlungsnachweise für die übrigen Sozialversicherungen sind auf Anforderung vorzulegen.“

8 Verfahren

Soweit im Einzelnen nichts Anderes festgelegt ist, sind für die schriftlichen Anträge und Mitteilungen an die Stadt Beckum Formulare zu verwenden. Die Formulare werden bei der Stadt Beckum und beim Mütterzentrum Beckum e. V. bereitgehalten.

Die Formulare stehen auch unter www.beckum.de/kindertagespflege.html zum herunterladen bereit.

9 Elternbeitrag

Eltern müssen einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

10 Inkrafttreten

- (1) Die Abschnitte 1 bis 6, 8 und 9 dieser Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Der Abschnitt 7 dieser Richtlinien tritt zum 1. August 2013 in Kraft
- (2) Die bisherigen Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege treten bis auf die Abschnitte 4 bis 7, die am 31. Juli 2013 außer Kraft treten, am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage

Geldleistung Kindertagespflege

Wochenstunden	Pauschale		
	Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
10	167,31 €	188,22 €	209,14 €
12,5	209,14 €	235,28 €	261,42 €
15	250,96 €	282,33 €	313,71 €
17,5	292,79 €	329,39 €	365,99 €
20	334,62 €	376,44 €	418,27 €
22,5	376,44 €	423,50 €	470,55 €
25	418,27 €	470,55 €	522,84 €
27,5	460,10 €	517,61 €	575,12 €
30	501,93 €	564,66 €	627,41 €
32,5	543,76 €	611,72 €	679,69 €
35	585,58 €	658,78 €	731,98 €
37,5	627,41 €	705,83 €	784,26 €
40	669,23 €	752,89 €	836,54 €
42,5	711,06 €	799,94 €	888,83 €
45	752,89 €	847,00 €	941,11 €